
Genehmigung von Windkraftanlagen

nach den Vorschriften des BImSchG und des UVPG

Halime Serbes

**Impulsvortrag zum gleichnamigen Seminar
Stuttgart 23.06.2012**



Informationsdienst Umweltrecht (IDUR)
www.idur.de

Gliederung

- Anforderungen an das Genehmigungsverfahren (förmliche und vereinfachte Verfahren, UVP-Pflichtigkeit)
- materiell-rechtliche Anforderungen (Auswahl)
 - Lärm
 - Schattenwurf
 - Lichtblitze
 - Eiswurfgefahr
 - optisch bedrängende Wirkung

Immissionschutz nach dem BImSchG

Schutzzweck und Immissions-Begriff:

Zu den **schädlichen Umwelteinwirkungen** gehören **Immissionen** (Einwirkungen) die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft hervorzurufen (§ 3 Abs 1 BImSchG)

Immissionen = auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Licht, Strahlen und ähnl. Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.2 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige ↔ nicht genehmigungsbedürftige Anlagen:
4. BImSchV

Genehmigungsbedürftigkeit

WKA sind ab einer Gesamthöhe **von mehr als 50 m** nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig. (Anhang 1 zur 4. BImSchV Nr. 1.6)

Verfahrensarten:

■ Vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG

- Regelfall für WKA nach der 4. BImSchV
- i.d.R. nur behördenintern, **ohne Öffentlichkeitsbeteiligung**

■ Förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG

- Falls UVP erforderlich (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c 4. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6 des Anhangs) - **mit Öffentlichkeitsbeteiligung**

■ Verfahrensvorschriften in der **9. BImSchV (= VO über das Genehmigungsverfahren)**

- Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 1a der 9.BImSchV: Gegenstand der UVP:
 - Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Auswirkungen, die bedeutsam sind:
 - für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen
 - für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Auswirkungen auf Menschen, deren Gesundheit, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima u. Landschaft, Kultur- u. sonstige Sachgüter,
 - Wechselwirkungen zueinander
- § 2a der 9.BImSchV: Scoping
- § 4e der 9.BImSchV: Zusätzliche Angaben zur UVP

Wann besteht UVP- Pflicht?

Fall 1: Neuanlage einer „Windfarm“ (ab 3 WKA)

=> 1-2 WKA	keine UVP vorgesehen
3-5 WKA	standortbezogene Vorprüfung
6-19 WKA	allgemeine Vorprüfung
ab 20 WKA	generelle UVP Pflicht

UVP Pflicht ergibt sich unabhängig davon ob die WKA einem Träger zugeordnet ist oder mehreren (ÖVG Weimar, Beschluss v. 02.09.08)

Windfarm-Urteil des BVerwG v. 30.06.2004: Eine Windfarm liegt auch dann vor, wenn drei oder mehr WKA einander räumlich so zugeordnet werden, dass sich ihre Einwirkungskreise überschneiden oder wenigstens berühren.

■ Allgemeine Vorprüfung

Merkmale des Vorhabens

- Größe, Nutzung von Wasser, Boden , Natur und Landschaft z.B. Bodenversiegelung , Waldrodung etc.
- Umweltverschmutzung und Belästigung (z.B. Lärm)
- Unfallrisiko

Standort des Vorhabens

- Ökologische Empfindlichkeit des Gebiets
 - Bestehende Nutzung
 - Schutzgebiete
-

Standortbezogene Vorprüfung

(§ 3 S.2 i.V.m Anlage 1 Nr.1.6.3 UVPG)

- **Belastbarkeit von Schutzgebieten**
- **Natura 2000-Gebiete (europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete)**
- **Naturschutzgebiete**
- **Nationalparke**
- **Naturdenkmäler**

■ **Fall 2: Erweiterung einer bestehenden Windfarm**

Maßgebliche Größen-oder Leistungswert (Anlage 1 UVPG) einer bisher nicht UVP-pflichtigen Anlage wird überschritten:

§ 3 b Abs. 3 S.1 UVPG → UVP ja

Nicht UVP-pflichtige Windfarm ↔ 20 oder mehr Anlagen

§ 3b Abs. 3 S.1, § 3b Abs.1 S.2 UVPG: zwingend UVP

Andere Fälle: Schwellenwerte und Ergebnis der Vorprüfung
(allgemein/standortbezogen) entscheidend!

§§ 3b Abs. 3 S. 1, § 3c S. 1, 2 und S. 5 UVPG i.V.m.

Nr. 1.6.2 und 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG

■ **Fehlerhafte nicht durchgeführte UVP**

- Alte Auffassung des BVerwG (BVerwG, Urteil v. 10.04.1997, BVerwGE 104,236):
 - Eine fehlerhafte oder unterbliebene UVP hat nicht automatisch zur Folge, dass auch der Genehmigungsbescheid fehlerhaft ist. Nur wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Entscheidung ohne den Fehler anders ausgefallen wäre, ist ein Verstoß gegen UVP-Vorschriften entscheidungserheblich.

- OVG Lüneburg, Urteil v. 01.06.2010:

Fehlerhaftes Unterbleiben der UVP ist allenfalls ein Verfahrensfehler. Der Betroffene muss vortragen, dass die Nichtdurchführung der UVP sich auf seine materielle Rechtsposition ausgewirkt hat.

Rspr des EuGH: Alto Sil Entscheidung v. 24.11.2011

Keine Heilung einer UVP oder Verträglichkeitsprüfung
nach Genehmigungserteilung

Bgr: klarer Wortlaut der RL 85/337 EWG

UVP und FFH VP muss **vor** der Erteilung Genehmigung
des Projektes durchgeführt werden.



Genehmigung ohne erforderlich UVP rechts-
widrig und aufzuheben. Sie kann nicht mehr
nachträglich geheilt werden

Genehmigungsvoraussetzungen

- § 6 Abs.1 BImSchG: Genehmigung = **gebundene Entscheidung** der Behörde = Genehmigung ist zu erteilen, wenn Voraussetzungen vorliegen.
- Erfüllung der Voraussetzungen nach **§ 5 BImSchG** und Rechtsverordnungen
- Kein Entgegenstehen von öffentlich-rechtl. Vorschriften / Arbeitsschutz

Betreiberpflichten (§ 5 BImSchG)

- Keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile, erhebliche Belästigungen
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen usw.
- Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung
- Sparsame und effiziente Energieverwendung

Entgegenstehende ö.-r. Vorschriften

- Baurecht
- Raumordnungsrecht
- Naturschutzrecht
- Waldrecht
- Wasserrecht
- Luftverkehrsrecht
-

Lärm

- **TA Lärm** = allgem. Verwaltungsvorschrift gem. § 48 BImSchG
 - für Verwaltungsbehörden bindend
 - enthält Immissionsrichtwerte je nach bauplanungsrechtlicher Gebietskategorie
 - Bindungswirkung auch im gerichtlichen Verfahren (BVerwG, Urteil v. 29.08.2007)
- **Erlassregelungen** der Länder für den Abstand zur Wohnbebauung
 - z.B. Erlass NRW von 2005 zur WKA-Zulassung

Schalleistungspegel der Gesamtanlage L_{WAges} in dB(A)	Baugebiete	Mindestabstände zur nächst gelegenen Anlage in Metern
100	Gewerbegebiet GE	125
	Misch-Dorfgebiet MI (einzelne Wohnhäuser im Außenbereich)	225
	Allgem. Wohngebiet WA (Campingplätze)	400
	Reines Wohngebiet WR	725
98	Gewerbegebiet GE	100
	Misch-Dorfgebiet MI	175
	Allgem. Wohngebiet WA	325
	Reines Wohngebiet WR	575
95	Gewerbegebiet GE	65
	Misch-Dorfgebiet MI	125
	Allgem. Wohngebiet WA	225
	Reines Wohngebiet WR	400

Schattenwurf

Faustformel OVG Münster (Beschl. v. 14.06.2004) / VG
Ansbach (Beschl.v 07.12.2009):

Unzumutbare Belästigung, wenn an dem benachbarten Wohnhaus
an mehr als 30 Min. am Tag Schattenwurf zu erwarten ist.

→ Auflage zur Abschaltautomatik

- **Lichtblitze (Disco-Effekt)**
 - Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie Reflexionsvermögen der gewählten Rotorfarbe abhängig
 - → **Auflage:** Verwendung von nichtreflektierenden Farben für die Rotoren

 - **Eiswurfgefahr**
 - → Auflage: Einbau einer Abschaltautomatik.
-

■ Optisch bedrängende Wirkung

- Absolute Höhe der WKA + ständige Drehbewegung
- Rspr. zur Unzumutbarkeit: OVG NRW Urteil v. 2006: Zumutbarkeitsschwelle überschritten wenn der Abstand zur Wohnbebauung weniger als das dreifache der Höhe der WKA beträgt.